



Trennung von Fachleistung und Existenzsicherung

Fluch oder Segen aus Betroffenenensicht
Carl-Wilhelm Rößler (KSL Köln)

Überblick

1. Grundsätzliches
2. Wegfall des grundsätzlichen Vorrangs der ambulanten Hilfe
3. Grundsatz der individuellen Bedarfsdeckung?
4. Vergleichbarkeit der Kosten für den Lebensunterhalt (ohne Unterkunftskosten)?
5. Umsetzung der Geldverwaltung
6. Fazit

Grundsätzliches

- Aus Betroffenenensicht erscheint eine einheitliche Berechnungsmethode im Sinne der Trennung von Fachleistungen und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts durchaus sinnvoll
- Vergleichbarkeit zwischen einem Leben in einer besonderen Wohnform mit einem Leben in einer eigenen Wohnung oder selbstbestimmten Wohngemeinschaft wird erleichtert
- Klärungsbedarf besteht an verschiedenen Stellen

Wegfall des Vorrangs der ambulanten Hilfe

- § 104 SGB IX enthält keinen grundsätzlichen Vorrang der ambulanten Hilfe vor der stationären
- Begründung oftmals mit dem Argument, aufgrund der Personenzentriertheit der Eingliederungshilfe und der Trennung von Fachleistung und Lebensunterhalt sei dies nicht länger notwendig
- Dieser Auffassung ist zu widersprechen

Wegfall des Vorrangs der ambulanten Hilfe

- § 104 SGB IX bezieht weiterhin die aus § 13 SGB XII bekannten Kriterien der örtlichen, persönlichen und familiären Verhältnisse für die Frage der Zumutbarkeit einer stationären Unterbringung (gegen den Willen der Betroffenen) mit ein
- Vorgabe aus Art. 19 UN-BRK wird verletzt, wonach niemand verpflichtet werden kann, in besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderung zu leben
- § 104 Abs. 3 S. 3 SGB IX als Vorrang der ambulanten Hilfe ist deutlich schwächer ausgeprägt, stellt Abs. 3 S. 1 SGB IX doch zunächst auf zumutbare, von den Wünschen der Betroffenen abweichenden Lösung ab

Grundsatz der individuellen Bedarfsdeckung?

- § 42a Abs. 5 SGB XII bedeutet Durchbrechung des Grundsatzes der individuellen Bedarfsdeckung
- Abstellen auf den Durchschnittswert der vor Ort als angemessen anerkannten Kosten für einen Einpersonenhaushalt
- Durchschnittswert des Angemessenheitsspektrums für Kosten der Unterkunft beim Bezug von Grundsicherung
- 25 % Aufschlag als Angemessenheitsgrenze aufgrund der besonderen Situation
- Fraglich, ob dies die Realität vor Ort realistisch widerspiegelt

Grundsatz der individuellen Bedarfsdeckung?

- Durchschnittswert der vor Ort als angemessen anerkannten Unterkunftskosten basiert auf dem für die Grundsicherung üblichen unteren Bereich des örtlichen Mietspiegels
- Mietspiegel beinhaltet sämtliche Wohnungen vor Ort
- Nicht alle Wohnungen vor Ort sind für Menschen mit Behinderungen überhaupt nutzbar
- Entscheidendes Kriterium: Barrierefreiheit bezogen auf die individuellen Bedürfnisse

Grundsatz der individuellen Bedarfsdeckung?

- Faktoren für barrierefreien Wohnraum
- Alter der Bausubstanz
 - **Erst seit relativ kurzer Zeit wird beim Wohnungsbau Barrierefreiheit überhaupt berücksichtigt**
 - **Barrierefreiheit wird nach wie vor unzureichend gedacht und mit Rollstuhlzugänglichkeit gleichgesetzt**
 - **Zunehmender Bau von Seniorenwohnungen schafft mehr Barrierefreiheit**
 - **Alte (und kostengünstige) Bausubstanz ist nur selten barrierefrei**

Grundsatz der individuellen Bedarfsdeckung?

- Räumliche Lage der Wohnung
 - **Kostengünstiger Wohnraum oftmals in peripheren oder problematischen Stadtvierteln**
 - **Unzureichende Mobilität mangels barrierefreiem Nahverkehr**
 - **Unzureichende Unterstützung durch die Umgebung aufgrund problematischer Siedlungsstruktur**

Grundsatz der individuellen Bedarfsdeckung?

- Ausstattung der Wohnung bzw. Bausubstanz
 - **Merkmale einer Barrierefreiheit werden häufig mit gehobener Ausstattung gleichgesetzt**
 - **Insbesondere Aufzüge**
 - **Großzügige Raumgestaltung**
 - **Breitere Türen**
 - **Größere Badezimmer**
 - **Preisniveau dieser Wohnungen übersteigt das Maß der Angemessenheit der Sozialhilfe sehr häufig**

Grundsatz der individuellen Bedarfsdeckung?

- Fazit:
- Abstellen auf den Durchschnittswert der allgemein als angemessen anerkannten Unterkunftskosten ist nicht zielführend
- Es bedarf einer alleinigen Bezugnahme auf für Menschen mit Behinderung nutzbare, d. h. barrierefreie Wohnung
- Neue Datenlage erforderlich, um eine abstrakte Berechnung unabhängig vom Einzelfall mit den grundsätzlich individuellen Bedarfsdeckung der Sozialhilfe in Einklang bringen zu können

Vergleichbarkeit der Lebensunterhaltskosten

- Ergebnis der Trennung von Lebensunterhalt und Fachleistung:
- Behinderter Mensch in einer Einrichtung erhält
- Individuell bemessenen Fachleistungen der Eingliederungshilfe und
- Für den Lebensunterhalt (ohne Unterkunft)
 - **Regelsatz**
 - **Mehrbedarfszuschlag**
- Als pauschalisierte Leistung

Vergleichbarkeit der Lebensunterhaltskosten

- Regelsätze und pauschaliertes Zuschläge stehen grundsätzlich im Widerspruch zum Prinzip der individuellen Bedarfsdeckung
- Zu ihrer Rechtfertigung bedarf es einer gesicherten repräsentativen Datenlage für die Festlegung der Regelsätze und Leistungspauschalen
- Fraglich, ob das Leben in einer Einrichtung hinsichtlich der Konsumsbedürfnisse mit einem Leben in einer eigenen Wohnung vergleichbar ist

Vergleichbarkeit der Lebensunterhaltskosten

- § 28 RBEG:
- (1) Zur Ermittlung pauschalierter Bedarfe für bedarfsabhängige und existenzsichernde bundesgesetzliche Leistungen werden entsprechend § 28 Absatz 1 bis 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch Sonderauswertungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013 zur Ermittlung der durchschnittlichen Verbrauchsausgaben einkommensschwacher Haushalte nach den §§ 2 bis 4 vorgenommen.

Vergleichbarkeit der Lebensunterhaltskosten

- Stichprobe stellt nicht auf behinderungsbedingte Besonderheiten ab
- Konsequenz:
- Bei wesentlichen Unterschieden in den Möglichkeiten der Haushaltsführung und des Konsums zwischen behinderten Menschen in Einrichtungen und in einer eigenen Wohnung bestehen Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieser Pauschalierung durch Regelsatz und Mehrbedarfzuschlag

Vergleichbarkeit der Lebensunterhaltskosten

- Regelsatz und Mehrbedarfzuschlag sichern lediglich das soziokulturelle Existenzminimum
- Bezug von Grundsicherungsleistungen bedeutet qua Definition Armut
- Sparsames und wirtschaftliches Konsumverhalten ist notwendig, um mit diesen Leistungen auskommen zu können
- Entsprechende Erwartungshaltung an Bezieherinnen und Bezieher von Grundsicherung

Vergleichbarkeit der Lebensunterhaltskosten

- Beispiele
 - **Einkauf beim Discounter**
 - **Verzicht auf Essen gehen**
 - **Nutzung möglichst kostengünstiger Mobilität**

Vergleichbarkeit der Lebensunterhaltskosten

- Einkauf beim Discounter
 - **Discounter muss räumlich überhaupt erreicht werden (Notwendigkeit von Begleitperson oder Assistenz)**
 - **Lebensmittel müssen in der Wohneinrichtung gelagert werden können (kann im stationären Setting schwierig sein)**
 - **Rückgriff auf Kiosk-Kultur wäre unwirtschaftlich**

Vergleichbarkeit der Lebensunterhaltskosten

- Verzicht auf Essen gehen (im weiteren Sinne)
 - **Möglichkeit, sich in der stationären Einrichtung etwas zuzubereiten, ist nicht immer gegeben**
 - **Verweis auf Essensversorgung durch den Träger der Einrichtung**
 - **Dessen Angebote werden künftig detailliert verpreislicht**

Vergleichbarkeit der Lebensunterhaltskosten

- Nutzung möglichst kostengünstiger Mobilität
 - **Häufige Möglichkeit der kostenlosen Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist nicht ausschlaggebend**
 - **Diese müssen zudem barrierefrei nutzbar sein**
 - **Fahrrad als kostengünstige Alternative fällt oftmals aus**
 - **Notwendigkeit, einen Fahrtendienst zu benutzen, Freifahrten sind aber oft stark beschränkt**

Vergleichbarkeit der Lebensunterhaltskosten

- Fazit:
- Datenlage erscheint im Bezug auf die besondere Situation von Menschen mit Behinderung nicht repräsentativ genug
- System von Regelsatz und Mehrbedarfzuschlag ist kritisch zu hinterfragen

Umsetzung der Geldverwaltung

- Es stehen plötzlich Geldmittel in bislang noch die erlebte Höhe zur Verfügung (Vergleich zwischen Regelleistungen und Barbetrag)
- Verantwortungsvoller Umgang mit diesen Mitteln muss erst gelernt werden
- Teilweise jahrzehntelange Karriere in einer Sondereinrichtung für Menschen mit Behinderung verhindert eine Entwicklung derartiger Kompetenzen bzw. lässt eventuell vorhandene Kompetenzen verkümmern
- Umgang mit Geld muss durch entsprechende Unterstützung angeleitet werden

Umsetzung der Geldverwaltung

- Schutzbedürftigkeit einzelner Bewohnerinnen und Bewohner
- Etwa vor Überrumpelung durch Haustürgeschäfte
- Organisierte Kriminalität stellt teilweise gezielt auf diesen Personenkreis ab

Umsetzung der Geldverwaltung

- Antragstellung und Umgang mit Behörden
- Grundsicherung und Eingliederungshilfe sind bzw. werden Antragsleistungen
- Anträge müssen frühzeitig gestellt und durchgesetzt werden
- Zwischenzeitlich sich ändernde wirtschaftliche und persönliche Verhältnisse müssen kommuniziert und entsprechend umgesetzt werden

Umsetzung der Geldverwaltung

- Gesetzliche Betreuung kann dies kaum leisten, Betreuung steht vor dem Hintergrund der UN-BRK ohnehin in der Kritik
- Viele Menschen in Einrichtungen stehen auch nicht unter Betreuung
- Trennung von Fachleistung und Lebensunterhalt darf auch nicht dazu führen, dass mehr Menschen als bisher Betreuung benötigen

Fazit

- Trennung von Fachleistung und Existenzsicherung grundsätzlich eine gute Idee
- Unterschiede in den Lebensbedingungen von Menschen in Einrichtungen und außerhalb müssen jedoch stärker berücksichtigt werden
- System der Regelbedarf stellt nicht auf behinderungsbedingte Besonderheiten ab, Anwendbarkeit im vorliegenden Fall daher fraglich
- Weitere Schritte zur Weiterentwicklung dieser Grundidee sind dringend erforderlich

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit